

Beitragsordnung des Vereins

EMBODIED SISTERS

§ 1 Grundlage

Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung des Vereins und seiner Zwecke. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich nicht als Entgelt für spezifische Angebote, sondern als solidarischer Beitrag zum Aufbau, Erhalt und Ausbau der Infrastruktur des Vereins einschließlich der Schaffung gemeinschaftlicher Begegnungs- und Übungsräume. Die Beitragsordnung unterstützt die Satzungszwecke durch soziale Staffelung und Niedrigschwelligkeit.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 (Mitgliedsbeiträge) und § 9 (Mitgliederversammlung) der Vereinssatzung in der Fassung vom 18. April 2026.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsformen:

- **Fördernde Mitgliedschaft** = Mitgliedschaft für alle, die den Verein finanziell stärker unterstützen können und möchten – für alle juristischen Personen möglich.
 - **Reguläre Mitgliedschaft** = Standard-Mitgliedschaft für die meisten ordentlichen Mitglieder – für alle natürlichen Personen möglich.
 - **Ermäßigte Mitgliedschaft** = Mitgliedschaft für natürliche Personen mit geringem Einkommen oder in Übergangssituationen. Eine Selbsteinschätzung genügt; es sind keine Nachweise erforderlich.
 - **Ehrenmitgliedschaft** = Ehrenmitglieder können satzungsgemäß nur ernannt werden und sind satzungsgemäß beitragsfrei.
-

§ 4 Beitragshöhe

Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge in folgender Staffelung:

- **Fördernde Mitgliedschaft:** 14 € (vierzehn Euro) pro Monat
- **Reguläre Mitgliedschaft:** 10 € (zehn Euro) pro Monat
- **Ermäßigte Mitgliedschaft:** 4 € (vier Euro) pro Monat
- **Ehrenmitgliedschaft:** 0 € (null Euro) pro Monat

Der Vereinseintritt ist jeweils zum ersten eines Monats möglich.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht jedoch nicht.

Aktuell wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Anpassung der Mitgliedschaft

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit zum Monatsende mit Wirkung zum nachfolgenden Monat anpassen, wenn sich ihre finanzielle Situation verändert.

Ehrenmitglieder können nur ernannt werden. Daher gilt diese Regelung für sie nicht.

§ 6 Verwendung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zum Zweck des Vereins verwendet (vgl. auch § 1). Eine Zuwendung an Mitglieder erfolgt satzungsgemäß nicht.

§ 7 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung bis zum 3. eines Kalendermonats auf das Vereinskonto bei der _____ Bank einzuzahlen.

- Empfänger: _____
- IBAN: _____
- Betreff: [Bitte vollständigen Mitgliedsnamen nennen]

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 2 € (zwei Euro) pro Mahnung erhoben.

(HINWEIS: Angaben werden ergänzt, sobald das Vereinskonto eingerichtet ist.)

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Kontoverbindung, Wohnort, Art der Mitgliedschaft) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 9 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft zum Monatsende. Näheres zum Ablauf eines ordnungsgemäßen Vereinsaustritts ist in der Satzung geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats.

Bedingung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist die erfolgreiche Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Dortmund, 18. April 2026